Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen 13. Arbeitstagung vom 22. bis 27. September 2002 in Rust/Burgenland (Österreich)

Länderbericht Niederlande 2000-2002

1. Verfassungsregelungen

Keine Änderungen

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1. Eherecht

Gemeinsame Sorge und registrierte Partnerschaft

- Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge kraft Gesetzes bei Geburt bei einer registrierten Partnerschaft geändert worden. Geregelt ist jetzt der automatische Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge durch einen Elternteil und seinen Partner, der kein (juristischer) Elternteil ist, bei Geburt des Kindes innerhalb einer registrierten Partnerschaft in den Fällen, wo kein anderer Elternteil vorhanden ist (Art. 253sa). In der Praxis trifft dieser automatische Erwerb nur zu bei Geburt eines Kindes bei einer registrierten Partnerschaft eines Mannes und einer Frau oder zweier Frauen (also nicht bei zwei Männern). Durch diesen automatischen Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge bei der Geburt wird zum Beispiel verhindert, dass während eines bestimmten Zeitraums nach der Geburt die elterliche Sorge nicht ausgeübt wird, wenn dem Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, etwas zustößt. Dieses liegt im Interesse des Kindes. Diese gemeinsame elterliche Sorge entsteht bei der Geburt des Kindes sowohl wenn der Elternteil und dessen Partner gleichen Geschlechts sind als auch wenn sie verschiedenen Geschlechts sind. Da es im Interesse des Kindes nicht gut zu verteidigen ist, dass gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes einem Elternteil und seinem Partner des anderen Geschlechts zuerkannt wird, der das Kind nicht vor der Geburt anerkannt hat, jedoch nicht an die registrierten Partner, die beide Elternteil sind, wird gleichzeitig vorgeschlagen, gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes denjenigen zuzuerkennen, die beide Elternteil des Kindes sind, das innerhalb ihrer registrierten Partnerschaft geboren ist (Art. 253aa).

Gesetz vom 4. Oktober 2001; Inkrafttreten: 1. Januar 2002.

Ehe für Personen gleichen Geschlechts

- Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist gleichzeitig im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts (niederl. Gesetz zur Eheöffnung) geändert worden. Diese Gesetzesänderung läuft auf eine Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts hinaus.

Gesetz vom 21. Dezember 2000; Inkrafttreten: 1. April 2001.

2.2. Ehescheidung (Scheidungsfolgen)

Konfliktenrecht bezüglich Rentenausgleich bei Scheidung

- Gesetz zur Regelung des Konfliktenrechts in Bezug auf den Ausgleich der Rentenansprüche bei Scheidung.

Am 1. Mai 1995 ist das Gesetz zum Ausgleich der Rentenansprüche in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht bei Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett einen Ausgleich kraft Gesetzes der während der Ehezeit aufgebauten Altersrente vor, es sei denn, die Ehepartner haben die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmung bezüglich des auf den Rentenausgleich anzuwendenden Rechts in einem internationalen Fall. Diese Frage stellt sich in den vielen Fällen, in denen Ehepartner entweder durch eine andere Staatsangehörigkeit oder durch den Wohnsitz mit einem anderen Land als den Niederlanden verbunden sind. Das Gesetz soll für Ehepartner bei Eheschließung oder bestehender Ehe Klarheit darüber schaffen, welchem Recht der Rentenausgleich unterliegen wird.

Der Gesetzentwurf gilt nur in Bezug auf Ehen.

Gesetz vom 13. Dezember 2000; Inkrafttreten: 1. März 2001.

Weniger Rechte und Pflichten

Gesetz zur Änderung der Titel 6 und 8 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rechte und Pflichten von Ehepartnern und registrierten Partnern).

Als Reaktion auf den Bericht der Kommission Rechte und Pflichten von Ehepartnern hat der damalige Staatssekretär für Justiz in einem Schreiben an die Zweite Kammer vom 23. Dezember 1997 erklärt, dass die heutige Regelung des Ehevermögensrechts gründlich zu prüfen ist. Vom jetzigen Staatssekretär wird vorgeschlagen, die diesbezügliche Gesetzgebungsfrage in drei Teile aufzuteilen:

- 1. Änderung der Titel 6 und 8 von Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch (bereits Gesetz);
- 2. ein Gesetzentwurf, der die Aufnahme allgemeiner Regeln in Bezug auf Verrechnungsklauseln in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beinhaltet (Gesetz vom 14. März 2002; Inkrafttreten an einem näher festzulegenden Datum);
- 3. ein Gesetzentwurf, der die Regelung des Grundsystems zur ehelichen Gütergemeinschaft beinhaltet (noch in Vorbereitung).

Das Gesetz in Bezug auf die Titel 6 und 8 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft die Rechte und Pflichten von Ehepartnern. Das Gesetz betrifft unter anderem die Änderung der Artikel 82 bis 86 von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In dem Gesetz wird die Verpflichtung zum Zusammenwohnen in Artikel 83, erster Absatz, gestrichen. Artikel 84, erster Absatz, regelt jetzt die Verteilung der Ausgleichspflicht der Haushaltskosten, einschließlich der Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder. Mit der von Artikel 84 wird hauptsächlich beabsichtigt, die vorherrschende Rechtsprechung, die eine Relativierung der jetzigen, enger formulierten Bestimmung beinhaltet, gesetzlich festzulegen. Beabsichtigt wird vor allem, eine flexiblere Regelung zu schaffen, die den Einzelfall stärker berücksichtigt und Ehepartnern mehr Freiheit gibt, selber zu einer angemessenen Verrechnung bezahlter Haushaltskosten zu kommen. Die vorgeschlagene Regelung hat im ersten Absatz den Ausgangspunkt, dass Ehepartner gegenseitig dazu verpflichtet sind, im Verhältnis ihres jeweiligen Einkommens und Vermögens zu den Haushaltskosten beizutragen. Im zweiten Absatz wird ferner deutlich gemacht, dass Ehepartner sich gegenseitig auch im Voraus ausreichende Gelder zur Verfügung zu stellen haben, um notwendige Ausgaben vornehmen zu können. Hierdurch wird die Einzahlungspflicht der jetzigen Artikel 84, zweiter Absatz, und 85, zweiter Absatz, ersetzt und genauer festgelegt. Der dritte Absatz von Artikel 84 legt fest, dass Ehepartner durch schriftliche Vereinbarung, beispielsweise durch Ehevertrag, eine vom ersten und zweiten Absatz abweichende Regelung treffen können.

Die im jetzigen Artikel 85, erster Absatz, geregelte gemeinsame Verantwortung für zwecks des gewohnten Gangs des Haushalts angegangene Verpflichtungen ist entfallen. Schließlich sind einige Erfordernisse in Bezug auf das Verfahren des Erstellens oder Änderns eines Ehevertrags einer bestehenden Ehe gestrichen worden (Titel 8, Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch). Es betrifft die folgenden Erfordernisse: die Wartezeit von einem Jahr; die Ernennung eines Prozessbevollmächtigten; das Vorliegen eines angemessenen Grundes für die Änderung und die eventuelle Veröffentlichungspflicht in Tageszeitungen.

Gesetz vom 31. Mai 2001; Inkrafttreten: 22. Juni 2002.

2.3. Elterliche Sorge Keine Änderungen

2.4. Umgangsrecht

Unter der Verantwortlichkeit des Justizministeriums sind 1998 Experimente zur Vermittlung bei Scheidung und bei Umgang gestartet worden. Das Ziel des Experiments ,Vermittlung bei Umgang' bestand darin, zu untersuchen, ob eine Vermittlung bei Umgang einen positiven Effekt auf den Ausgang eines Gerichtsverfahrens zur Lösung eines Umgangskonflikts haben kann. Die Ergebnisse sind positiv und derzeit wird geprüft, inwieweit sich die Vermittlung bei Umgang strukturell einführen lässt und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Umgangsbegleitung wird in vielen unterschiedlichen Arten angeboten. Der Jugendschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming) hat für (Alt)Klienten ein Begleitungsangebot und darüber hinaus gibt es Jugendfürsorgebüros (Bureaus Jeugdzorg), die mit oder ohne Hilfe Freiwilliger eine Form von Begleitung anbieten. In manchen Fällen betrifft es vor allem eine ganz praktische Begleitung wie z.B. das Abholen und Bringen von Kindern zu dem nicht mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil. In manchen Fällen trägt die Begleitung auch einen Vermittlungscharakter mit dem Ziel, dass der Umgang nach einer Zeit selbstständig durchgeführt wird. Derzeit wird geprüft, auf welche Weise sich ein landesweites strukturelles Angebot schaffen lässt, das in das bestehende Jugendfürsorgesystem integriert ist.

Inzwischen ist beschlossen worden, dass so genannte "Umgangshäuser" künftig nicht mehr vom Justizministerium (mit)finanziert werden sollen.

2.5. Unterhalt

Durch das Gesetz zur Festlegung von Buch 4 und Titel 3 von Buch 7 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, zweiter Teil (nähere Änderung von Buch 4) ist Artikel 4.2A.2.6 eingeführt worden, dessen Bestimmung sich auf den Lebensunterhalt von Minderjährigen bezieht. Gemäß Artikel 4.2A.2.6 Absatz 1 kann ein Kind eines Erblassers Anspruch auf eine einmalige Zahlung erheben, wenn diese erforderlich ist für:

a. seinen Unterhalt und seine Erziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; und b. seinen Lebensunterhalt und Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Gesetz vom 18. April 2002; Inkrafttreten: 1. Januar 2003.

2.6. Namensrecht

Namensrecht, Scheinehen und andere Änderungen Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch

- Gesetz zur Änderung der Regelung in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf das Namensrecht, die Verhinderung von Scheinehen und den Zeitpunkt des Zustandekommens der Trennung von Tisch und Bett sowie einiger anderer Gesetze. Dieses Gesetz umfasst folgende vier Themen:

- 1. Änderung des Namensrechts. Beabsichtigt ist die Aufnahme einer Regelung zur Namenswahl nach Nichtanerkennung der Vaterschaft durch die inzwischen wieder verheiratete Mutter des Kindes, bezeichnet in Artikel 199, Teil b, Buch 1, Bürgerliches Gesetzbuch.
- 2. Änderungen in der Regelung bezüglich der Verhinderung von Scheinehen. Hiermit wird eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der präventiven Maßnahmen beabsichtigt, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung von Scheinehen mit Ausländern, die über kein unbeschränktes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden verfügen, ergeben. Gleichzeitig wird festgelegt, dass eine Erklärung der Ausländerbehörde wie bezeichnet im Gesetz zur Verhinderung von Scheinehen für die Eintragung von im Ausland geschlossenen Ehen in die kommunalen Personenstandsregister und die Personenstandsregister in Den Haag nicht mehr erforderlich ist, wenn die Ehe bereits aufgelöst worden ist bzw. die Eheschließung mindestens zehn Jahre zurückliegt.

- 3. Anpassungen in Bezug auf die registrierte Partnerschaft. Die Regelungen zur Verhinderung von Scheinehen sind zukünftig auch auf die registrierte Partnerschaft anzuwenden:
- 4. Änderungen in Bezug auf den Zeitpunkt des Zustandekommens der (Versöhnung nach) Trennung von Tisch und Bett. Eintragung in die Register der ehelichen Gütergemeinschaft wird rechtsbegründend (konstitutiv) für das Zustandekommen der (Versöhnung nach) Trennung von Tisch und Bett.

Gesetz vom 21. Dezember 2000; Inkrafttreten: 1. April 2002.

2.7. Abstammung, Adoption

Adoption durch Personen gleichen Geschlechts

- Gesetz zur Änderung von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Adoption durch Personen gleichen Geschlechts).

Das Gesetz betrifft die Adoptionsregelung in Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese wird angepasst, um die Möglichkeit der Adoption von Kindern durch Personen gleichen Geschlechts zu eröffnen. Ebenfalls wird die im jetzigen Artikel 227, Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommene Voraussetzung für Adoption, nämlich, dass die Adoption im sichtlichen Interesse des Kindes liegen muss, durch die Voraussetzung ergänzt, dass feststehen muss, dass das Kind nichts mehr von seinen ursprünglichen Eltern zu erwarten hat oder erhalten wird.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Adoption von Kindern in den Niederlanden. Bei internationaler Adoption gilt weiterhin, dass die Aspirant-Adoptiveltern verschiedenen Geschlechts und verheiratet sein müssen.

Gesetz vom 21. Dezember 2000; Inkrafttreten: 1. April 2001.

Erbrechtliche Folgen gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamer Vormundschaft über ein Kind

In einem Schreiben des Justizministers vom 1. Mai 2000 über die erbrechtlichen Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge eines Elternteils und seines Partners über ein Kind und der gemeinsamen Vormundschaft über ein Kind, erklärt der Minister, dass er beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zu entwerfen, in dem ein Kind, über das gemeinsame elterliche Sorge oder gemeinsame Vormundschaft ausgeübt wird auf Grund der Artikel 253t und 282 bzw. 292, Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

- bis zu einem Alter von 18 bzw. 21 Jahren einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung bezüglich eines im Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers entgangenen Lebensunterhalts erhalten kann;
- der Erblasser die Möglichkeit hat, ein solches Kind, auch wenn dieses nicht sein Stiefkind ist, in erbrechtlicher Hinsicht als eigenes Kind zu behandeln, ohne dass diese Gleichbehandlung durch den Pflichtanteil der eigenen Kinder des Erblassers durchkreuzt werden kann.

Gesetzentwurf in Vorbereitung.

Konfliktenrecht Abstammung

- Gesetz zur Regelung des Konfliktenrechts bezüglich der familienrechtlichen Beziehungen auf Grund von Abstammung

Dieses Gesetz muss als wesentlicher Teil der Kodifikation des internationalen Privatrechts betrachtet werden. In der jetzigen, sich auf ungeschriebene Regeln stützenden Praxis herrschen unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema, und es fehlt an festen Richtlinien. Bei Unsicherheit verweist das Standesamt die betroffenen Personen an das Gericht. Das Gesetz beseitigt diese Unsicherheit und wird dadurch zu einer Entlastung der Rechtsprechung führen.

Das Gesetz regelt das Recht, das auf verschiedene Arten des Entstehens und Erlöschens von familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern anzuwenden ist. Ferner enthält es Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, juristischer Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, bei denen solche Beziehungen entstanden oder erloschen sind.

Das Gesetz schließt ferner an das neue niederländische Abstammungsrecht an. Gesetz vom 14. März 2002; Inkrafttreten: an einem näher festzulegenden Datum.

Konfliktenrecht Abstammung

- Gesetzentwurf zur Regelung des Konfliktenrechts bezüglich der familienrechtlichen Beziehungen auf Grund von Abstammung (Gesetz zum Konfliktenrecht Abstammung)

Der Gesetzentwurf regelt das Recht, das auf verschiedene Arten des Entstehens und Erlöschens von familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern anzuwenden ist. Ferner enthält es Regelungen zur Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, juristischer Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, bei denen solche Beziehungen entstanden oder erloschen sind

Der Gesetzentwurf auf Grund des Berichts ist am 14. Februar 2002 von der Ersten Kammer entgegengenommen worden.

Gesetz zum Konfliktenrecht Adoption

- Gesetzentwurf zur Regelung des Konfliktenrechts bezüglich Adoption und Anerkennung ausländischer Adoptionen (Gesetz zum Konfliktenrecht Adoption)

Der am 28. Juni 2002 in der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf regelt, welches Recht durch das niederländische Gericht bei einem Adoptionsantrag in internationalen Fällen angewandt wird sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Adoptionen, insoweit diese nicht durch die Haager Konvention vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption geregelt ist. Der Gesetzentwurf ist am 28. Juni 2002 der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

Änderung des Gesetzes über die niederländische Nationalität im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Gesetzes zum Konfliktenrecht Adoption

Dieser Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem im Vorstehenden genannten Gesetzentwurf zum Konfliktenrecht Adoption. Es wird vorgeschlagen, das Gesetz über die niederländische Nationalität dahingehend zu ändern, dass mit der Anerkennung von ausländischen Adoptionen kraft Gesetzes oder über ein Gerichtsverfahren die Konsequenz verbunden wird, dass das Kind die niederländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erhält, wenn es eine "starke" Adoption betrifft und wenn beide Adoptiveltern oder einer von ihnen Niederländer ist. Durch diese Änderung soll vermieden werden, dass man allein zum Zweck des Erhalts der niederländischen Staatsangehörigkeit des Kindes in den Niederlanden erneut einen Adoptionsantrag stellen muss.

Der Gesetzentwurf ist am 28. Juni 2002 der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

2.8. Vormundschaftsrecht

Keine Änderungen.

2.9. Pflegekindschaftsrecht

Pflegefürsorge

Siehe im Nachstehenden "Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes".

3 Familienförderung und Familienlastenausgleich

Keine Änderungen.

4 Jugendrecht

4.1. Kinder- und Jugendhilfe

Gesetz zur Jugendfürsorge

- Gesetzentwurf zur Regelung des Anspruchs, des Zugangs und der Finanzierung der Jugendfürsorge (Gesetz zur Jugendfürsorge)

Der Gesetzentwurf, der am 18. Dezember 2001 der Zweiten Kammer vorgelegt worden ist, regelt Folgendes:

- einen Anspruch auf Jugendfürsorge;
- den Zugang zur Jugendfürsorge (1 unabhängiges Jugendfürsorgebüro in jeder Provinz);
- die Steuerung, Finanzierung, Organisation und Qualität des Angebots, auf das der Klient infolge des Gesetzentwurfs Anspruch hat;
- die Instrumente, mit denen das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Formen der Jugendfürsorge und der Jugendfürsorge auf örtlicher Ebene unter kommunaler Regie gefördert wird;

In den Gesetzentwurf ist die Durchführung von Maßnahmen des Kinderschutzes und der Durchführung der Jugendbewährungshilfe als Aufgabe des Jugendfürsorgebüros aufgenommen worden. Gleichzeitig fungiert das Jugendfürsorgebüro als Beratungs- und Meldestelle Kindesmisshandlung (AMK). In dem Gesetzentwurf ist festgelegt, dass die AMK als gesonderte organisatorische Einheit innerhalb der Stelle fungieren muss.

Der Bericht ist am 28. Februar 2002 von der Zweiten Kammer angenommen worden. Der Entwurf auf Grund des Berichts ist am 19. März 2002 der Zweiten Kammer vorgelegt worden, gefolgt von einem ausführlichen Änderungsentwurf (vorgelegt am 27. März 2002). Am 15. April 2002 ist ein näherer Bericht angenommen worden. Am 28. Mai 2002 ist der Entwurf auf Grund des näheren Berichts und der zweite Änderungsentwurf der Zweiten Kammer vorgelegt worden

Durch Änderungsentwurf ist die Regelung der **vorläufigen Vormundschaft** angepasst worden. In Artikel 272, dritter Absatz, von Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für den Jugendrichter die Möglichkeit geschaffen worden, die Sechswochenfrist einmalig auf eine Frist von höchstens zwölf Wochen zu verlängern. Hiermit wird der Zusage des Staatssekretärs für Justiz entgegengekommen, dem Richter in erforderlichen Fällen eine einmalige Verlängerung der Frist um maximal sechs Wochen kraft Gesetzes zu ermöglichen.

4.2. Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeiterschutz, Jugendgesundheitsschutz)

Beschwerdenbehandlung durch den Jugendschutzrat (Raad voor de Kinderbescherming)
Alljährlich informiert der Jugendschutzrat den Justizminister über die bezüglich der
Handlungen des Jugendschutzrates eingegangenen Beschwerden. Der jüngste

Der Jugendschutzrat hat ein internes Verfahren zur Abhandlung von Beschwerden: Beschwerden werden von der Ressortdirektion behandelt. Danach kann eine Beschwerde bei einer der fünf unabhängigen externen Beschwerdekommissionen eingereicht werden.

Eine Analyse der Beschwerdenbehandlung ergibt folgendes Bild:

Rechenschaftsbericht betrifft die Beschwerdenbehandlung im Jahre 2001.

- Die Anzahl der Beschwerden, zu denen von den Direktionen eine Entscheidung getroffen wurde, macht gemessen an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Sachen wie jedes Jahr nur einen sehr niedrigen Prozentsatz aus (0,22%). Vor allem die zivilen Aufgaben des Jugendschutzrates sind Gegenstand der Beschwerden.
- Die meisten Sachen, in denen es zu Beschwerden kam, sind Scheidungs- und Umgangssachen (68% im Jahre 1999, 74% im Jahre 2000 und 67% im Jahre 2001).
- Die Kläger lassen sich immer häufiger von einer Vertrauensperson oder einem Rechtsanwalt unterstützen.
- Von den Beschwerden, die von den Direktionen behandelt wurden, wurden 57% für (teilweise) gesetzlich begründet erklärt (50% im Jahre 1999 und 42% im Jahre 2000). Von den von den Beschwerdeausschüssen behandelten Beschwerden wurden 59% für (teilweise) gesetzlich begründet erklärt (41% im Jahre 1999 und 55% im Jahre 2000).

- Im Falle der für (teilweise) gesetzlich begründet erklärten Beschwerden ist dem Kläger mitzuteilen, welche Konsequenzen auf Grund dessen innerhalb des Jugendschutzrates gezogen werden. Dies erfolgte im Jahre 2001 bei 73% der intern behandelten Beschwerden und bei 81% der von den Beschwerdeausschüssen behandelten Beschwerden.

Auf Grund der Beschwerden im Jahre 2001 werden einige Maßnahmen ergriffen:

- Die Informationsvermittlung über die Anhörung von Informanten durch den Jugendschutzrat wird verbessert:
- Die Nichtanhörung von durch die Beteiligten vorgetragenen Informanten wird besser begründet;
- Die Pflicht, den Kläger über die Konsequenzen zu informieren, die innerhalb der Organisation auf Grund der für gesetzlich begründet erklärten Beschwerden gezogen werden, erhält mehr Aufmerksamkeit.

Jugendschutz gegen schädliche audiovisuelle Produkte

- Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuches sowie Aufhebung des Filmvorführungsgesetzes.

Dieses Gesetz hat zum Ziel, zu einem besseren Schutz Jugendlicher gegen für sie schädliches audiovisuelles Bildmaterial beizutragen. Es ist Teil einer in der Programmvorlage 'Nicht für alle Altersgruppen: audiovisuelle Medien und Jugendschutz' skizzierten Vorgehensweise, die in erster Linie von einer Selbstregulierung innerhalb des audiovisuellen Industriezweigs ausgeht. Darüber hinaus werden Artikel 53 des Mediengesetzes und Artikel 240a des Strafgesetzbuches geändert. Das Vermitteln, Anbieten oder Vorführen schädlicher Filme und Videos an Kinder unter 16 Jahren wird mittels einer Änderung von Artikel 240a Strafgesetzbuch strafbar. Die höchste Gefängnisstrafe wird auf ein Jahr heraufgesetzt.

Gesetz vom 14. Dezember 2000; Inkrafttreten: 22. Februar 2001.

Teilweise Änderung der Sittlichkeitsgesetzgebung

- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Kommunalgesetzes (teilweise Änderung der Sittlichkeitsgesetzgebung)

Die teilweise Änderung der Sittlichkeitsgesetzgebung umfasst fünf Teile:

- 1. Änderung von Artikel 240b des Strafgesetzbuches bezüglich Kinderpornografie;
- 2. Streichung der Klagevoraussetzung und Einführung eines Anhörungsrechts einiger Gruppen von minderjährigen Opfern von Sittlichkeitsdelikten;
- 3. Strafandrohung bei Ausbeutung anderer sexueller Dienstleistung als Prostitution und der Nutzung dieser sexuellen Dienstleistungen eines Minderjährigen;
- 4. Strafandrohung bei sexuellem Missbrauch in vermindertem Bewusstseinszustand;
- 5. Ausdehnung der Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf außerhalb der Niederlande begangene Sittlichkeitsdelikte von Ausländern, die in den Niederlanden einen festen Wohnoder Aufenthaltsort haben.

Gesetz vom 13. Juli 2002; Inkrafttreten: 1. Oktober 2002.

Euthanasie

- Gesetz zur Regelung in Bezug auf die Prüfung einer Lebensbeendigung auf Ersuchen und Hilfe zur Selbsttötung und zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Leichenbestattungsgesetzes (Gesetz zur Prüfung von Lebensbeendigung auf Ersuchen und Hilfe zur Selbsttötung).

Dieses Gesetz läuft darauf hinaus, im Strafgesetzbuch einen besonderen Strafausschließungsgrund aufzunehmen für den Arzt, der Lebensbeendigung auf Ersuchen anwendet oder Hilfe zur Selbsttötung leistet und dabei bestimmte Sorgfaltsvorschriften einhält, die gesondert in diesen Gesetzentwurf aufgenommen sind. Diese Sorgfaltsvorschriften sind der festen Rechtsprechung bezüglich Lebensbeendigung auf Ersuchen und Hilfe zur Selbsttötung entlehnt.

Auf Grund des Gutachtens des Staatsrates (Raad van State) war in den Gesetzentwurf auch eine Regelung aufgenommen worden für Ersuchen um Lebensbeendigung und Hilfe zur Selbsttötung von Minderjährigen. Der Staatsrat urteilte, dass auch bei Minderjährigen die

Urteilsfähigkeit vorhanden sein kann, zu einem vertretbaren und wohlüberlegten Ersuchen um Lebensbeendigung zu kommen. Dies ist jedoch später im Gesetzentwurf gestrichen worden. Gesetz vom 12. April 2001; Inkrafttreten: 1. April 2002.

Auswertung der Gesetzgebung der Unter-Schutzaufsicht-Stellung

Vor einigen Jahren ist die Gesetzgebung in Bezug auf die zivilrechtliche Unter-Kindern Schutzaufsicht-Stellung revidiert worden. Seitdem von ist die Familienvormundschaftsbehörde und nicht mehr das Jugendgericht direkt für die Durchführung der Unter-Schutzaufsicht-Stellung verantwortlich. Hauptziel Untersuchungsprojekts war es, einen Einblick zu erhalten in die (beabsichtigten und nicht beabsichtigten) Auswirkungen dieser Gesetzesänderung. Diese Untersuchung ist inzwischen mit einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Gesetzgebung und zur Ausführung der Gesetzgebung abgeschlossen worden. Die Empfehlungen sind in die im Nachstehenden wiedergegebenen Entwürfe zur Änderung des Jugendschutzes eingeflossen.

Untersuchung der Effektivität von Jugendschutzmaßnahmen

Es betrifft hierbei zwei Untersuchungen, und zwar eine Untersuchung nach der Effektivität von Jugendschutzmaßnahmen und eine Untersuchung nach der transgenerationellen Übertragung dieser Maßnahmen. Beide Untersuchungen sind abgeschlossen und haben zu einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Ausführung der Jugenschutzmaßnahmen geführt.

Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzes

In den letzten Jahren ist von mehreren Seiten Kritik am Jugendschutz geäußert worden: die Ausführung dieser Gesetzgebung lässt sich verbessern und die Gesetzgebung muss an einigen Punkten angepasst werden. Die bisherigen Maßnahmen erweisen sich als wenig zweckmäßig, Rechte von Kindern sind nicht operationalisiert und die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, werden nicht ausgeschöpft. Dies führt vor allem zu schwierigen Problemen in der langfristigen Pflegefürsorge. Vorschläge zur Verbesserung der Ausführung und Gesetzgebung sind in Vorbereitung. Hierbei finden auch die im Vorstehenden genannten (Auswertungen der) Untersuchungen Berücksichtigung.

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in den vergangenen Jahren intensiviert worden. Die niederländische Regierung hat hierzu im Jahre 2000 einen Nationalen Aktionsplan vorgestellt. Dieser Aktionsplan ist die Ausarbeitung einiger Vereinbarungen zur Bekämpfung kommerzieller Ausbeutung von Kindern, die im Jahre 1996 auf einer internationalen Konferenz in Stockholm getroffen wurden. Die Aktivitäten in diesem Plan richten sich auf die Verbesserung der Hilfe und Betreuung für Opfer von Sittlichkeitsdelikten, der Förderung der frühzeitigen Erkennung von Kriminalität und Meldung durch Personen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, Verbesserung der Professionalität von Personen, die sich befassen. Zurückdrängung Sittlichkeitsdelikten der Rückfälligkeitsrate Sexualstraftätern sowie die Erweiterung der Möglichkeiten, die Verteidigungsfähigkeit der Kinder zu stärken. Über die Ausführung des Aktionsplans ist eine Informationsbroschüre erschienen. Diese Broschüre, von der auch eine Ausgabe auf Englisch erhältlich ist, kann angefordert und über www.seksueelkindermisbruik.nl heruntergeladen werden.

Betreuung von obdachlosen Kindern und Jugendlichen

Im Juli 2001 erhielt der Allgemeine Rechnungshof (Algemene Rekenkamer) von der Zweiten Kammer den Auftrag zur Durchführung einer Untersuchung nach der Betreuung von obdachlosen Kindern und Jugendlichen. Anlass hierfür war, dass das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport nicht in der Lage war, eine Reihe von Fragen der Kammer bezüglich der Betreuung von obdachlosen Kindern und Jugendlichen zu beantworten. Diese Fragen bezogen sich unter anderem auf politische Zielsetzungen, Geldströme und Informationsvermittlung über durchgeführte Maßnahmen und Ergebnisse. Aus der Untersuchung des Allgemeinen Rechnungshofes geht hervor, dass eine komplizierte Gesetzgebung und Regelungen und eine nur unzulängliche Abstimmung zwischen den

einzelnen Behörden eine adäquate Fürsorge und Betreuung hemmen und gleichzeitig eine Verantwortung über durchgeführte Maßnahmen und Ergebnisse erschweren. Die Untersuchungsergebnisse des Allgemeinen Rechnungshofes stehen im Bericht 'Betreuung von obdachlosen Kindern und Jugendlichen' (vom 6. März 2002), der durch Schreiben vom 14. März 2002 der Zweiten Kammer vorgelegt worden ist. Der Bericht enthält gleichzeitig eine Reihe von Empfehlungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Regelung, der Finanzierung, der Informationsvermittlung, Fürsorge, der Regierollen und der Integration mit anderen politischen Bereichen.

4.3. Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenten, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Grundsatzgesetz zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen

- Gesetzentwurf zur Festlegung eines Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen, damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Jugendhilfegesetzes sowie einiger anderer Gesetze (Grundsatzgesetz zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen).

Dieses Gesetz läuft darauf hinaus, eine Gesamtregelung zur materiellen und formellen Rechtsposition von Jugendlichen zu schaffen, bezüglich dessen die Durchführung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Aufenthalt in der gerichtlichen Jugendeinrichtung bzw. durch Teilnahme an einem Schulungs- oder Trainingsprogramm stattfindet.

Gesetz vom 2. November 2000; Inkrafttreten: 1.September 2001.

Änderung des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen

- Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen im Zusammenhang mit Abteilungen für intensive Fürsorge und intensive Behandlung in gerichtlichen Jugendeinrichtungen.

Nach Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes zu gerichtlichen Jugendeinrichtungen hat sich herausgestellt, dass in den Jugendeinrichtungen zunehmend Bedarf an einer Abteilung für geistig gestörte Jugendliche mit einer speziellen Betreuungsform entstanden ist. Diese Entwicklung hat während des Zustandekommens des Grundsatzgesetzes stattgefunden. Erst im Laufe der parlamentarischen Behandlung des Grundsatzgesetzes stellte sich heraus, dass für die spezielle Fürsorgeabteilung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden musste. Der vorliegende Gesetzentwurf läuft hierauf hinaus. Es wird vorgeschlagen, dass Grundsatzgesetz dahingehend zu ändern, dass Jugendliche in einer Abteilung für intensive Fürsorge und einer Abteilung für intensive Behandlung mindestens sechs Stunden pro Tag an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilnehmen (eingefügte Artikel 22a und 22b). In anderen Abteilungen muss den Jugendlichen ein Programm mit mindestens zwölf Stunden gemeinsamer Aktivitäten pro Tag angeboten werden. Der Grund für diese Änderung liegt in der Tatsache, dass Jugendliche, die in einer solchen Abteilung untergebracht sind, große Probleme mit dem sozialen Verhalten in der Gruppe haben. Eine der Zielsetzungen der Abteilung ist gerade die Verbesserung dieses sozialen Verhaltens.

Der Gesetzentwurf ist der Zweiten Kammer am 4. Juli 2002 vorgelegt worden.

Arbeitsstrafen

- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung und einiger anderer Gesetze zur Strafe durch unbezahlte Arbeit zum Allgemeinwohl (Arbeitsstrafen).

Dieses Gesetz läuft darauf hinaus, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Strafe durch unbezahlte Arbeit zum Allgemeinwohl zu revidieren. In Artikel I, Teil H bis T ist das Jugendstrafrecht in einigen Punkten an die neue Regelung von Arbeitsstrafen im Erwachsenenrecht angepasst worden. Diese Anpassungen beziehen sich vor allem auf die Anpassung von Terminologie und einige Angleichungen an die Regelungen von Arbeitsstrafen für Erwachsene.

Gesetz vom 7. September 2000; Inkrafttreten: 1. Februar 2001.

Elektronische Überwachung

Im Juli 1995 ist die elektronische Überwachung im Erwachsenenstrafrecht als Experiment in vier Arrondissements eingeführt worden. Das WODC (Wissenschaftliches Untersuchungsund Dokumentationszentrum) hat dieses Experiment ausgewertet. Durch Schreiben vom 30.
Oktober 1997 ist der Bericht "Elektronische Überwachung in den Niederlanden", in dem die
Ergebnisse der Untersuchung beschrieben werden, durch den Justizminister bei der Zweiten
Kammer eingereicht worden. In diesem Schreiben sagte der Minister zu, die Kammer genauer
über die Möglichkeiten zu informieren, elektronische Überwachung auch bei Minderjährigen
einzusetzen

In seinem Schreiben vom 6. April 1999 informiert der Minister die Kammer über den Stand der Dinge bezüglich Nachthaft (Nachtdetention) und elektronischen Hausarrest bei Minderjährigen als Möglichkeitsformen der U-Haft. Auch bei Minderjährigen hat der Minister ein Experiment in Bezug auf Nachthaft und elektronische Überwachung im Rahmen einer U-Haft durchführen lassen. Dies hat im März 2002 zu einer WODC-Publikation geführt mit dem Titel "Von Fest nach Mobil, eine Auswertung des Experiments mit elektronisch überwachtem Hausarrest als Möglichkeitsform der U-Haft". Auf Grund dieses Berichts hat der Justizminister durch Schreiben vom 3. März 2002 der Zweiten Kammer mitgeteilt, dass Nachthaft (Nachtdetention) eingeführt und elektronische Überwachung für Minderjährige während der U-Haft beendet wird.

4.4. Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände)

Rat für Strafrechtanwendung und Jugendschutz

- Gesetzentwurf zur Errichtung eines Rates für Strafrechtanwendung und Jugendschutz (Errichtungsgesetz Rat für Strafrechtanwendung und Jugendschutz)

Im Rahmen der Änderung des Beratungssystems des Staates, am 1. Januar 1997 in Kraft getreten, ist die Schlussfolgerung gezogen worden, dass es wünschenswert ist, den Zentralrat für Strafrechtanwendung (Centrale Raad voor Strafrechtstoepassing) und den Beratungsausschuss für gerichtlichen Jugendschutz (College van advies voor justitiële kinderbescherming) zu einem Organ, dem Rat für Strafrechtanwendung und Jugendschutz (Raad voor strafrechtstoepassing en jeugdbescherming) zusammenzuführen. Durch die Errichtung dieses Rates werden der Zentralrat und der Beratungsausschuss aufgehoben.

Dem neuen Rat werden, mit unter Berücksichtigung der drei Grundsatzgesetze (siehe im Nachfolgenden unter 3.1.), eine Beratungs-, Kontroll- und eine Rechtsprechungsfunktion auf dem Gebiet der Strafrechtanwendung und dem Jugendschutz zugeteilt. Dieses bedeutet unter anderem, dass der neue Rat im Vergleich mit der heutigen Situation zusätzlich eine Kontrollfunktion auf dem Gebiet der Durchführung von Freiheitsentzug und Freiheitseinschränkung von Jugendlichen erhält.

Gesetz vom 13. Dezember 2000; Inkrafttreten 2001.

Beratungs- und Meldestellen Kindesmisshandlung (AMKs)

- Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendhilfegesetzes im Zusammenhang mit den Beratungsund Meldestellen Kindesmisshandlung (AMKs)

Mit dem Gesetzentwurf wird eine gesetzliche Grundlage für die Funktion der AMKs geschaffen. Der Gesetzentwurf zielt darauf, eine Lösung für die juristischen Probleme zu bieten, die eine adäquate Funktion der AMKs hemmen. Die wichtigsten Problempunkte treten im Bereich der Aufgabenabgrenzung, der Verarbeitung von persönlichkeitssensiblen Daten und die Meldeverfahren auf.

Durch Abänderung des Absatzes Arib ist Artikel 34e hinzugefügt worden, in dem eine Meldepflicht für Arbeitnehmer und Vorstände von Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe aufgenommen worden ist. Infolge des ersten Absatzes dieses Artikels ist der Vorstand einer Institution oder Einrichtung, dem bekannt geworden ist, dass eine bei der Institution oder Einrichtung tätige Person sich möglicherweise an Kindesmisshandlung schuldig macht oder gemacht hat, verpflichtet, dieses unverzüglich dem AMK zu melden.

Wenn einer bei einer Institution oder Einrichtung tätigen Person auf irgend eine Weise bekannt geworden ist, dass eine bei der Institution oder Einrichtung tätige andere Person sich möglicherweise an Kindesmisshandlung schuldig macht oder gemacht hat, muss diese den Vorstand darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, so der zweite Absatz von Artikel 34e.

Der geänderte Gesetzentwurf (vom 28. März 2002) liegt derzeit zur Behandlung in der Ersten Kammer. Der vorläufige Bericht ist am 24. Mai 2002 angenommen worden; die Antwort auf den vorläufigen Bericht ist am 3. Juli 2002 der Ersten Kammer vorgelegt worden. Am 9. Juli 2002 ist der Abschlussbericht angenommen worden. Es wird erwartet, dass der Gesetzentwurf am 24. September 2002 mündlich behandelt wird.

Häusliche Gewalt

Durch Schreiben vom 12. April 2002 ist durch den Justizminister mit im Auftrag des Innenministeriums und des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport der Kabinettsentwurf: 'Private Gewalt – öffentliche Sache, ein Entwurf über die gemeinsame Vorgehensweise gegen häusliche Gewalt' der Zweiten Kammer vorgelegt worden. Dieser Entwurf, der gleichzeitig der Abschlussbericht des landesweiten Projekts 'Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt' ist, beschreibt eine Gesamtvorgehensweise, die dem Kabinett zufolge erforderlich ist, um häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern.

Organisierung der Jugenderziehung und -entwicklung

Am 26. April 2002 hat der Staatssekretär für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport den Kabinettsstandpunkt "Jugend auf die Tagesordnung" der Zweiten Kammer vorgelegt. In dem Standpunkt gibt das Kabinett seine Vision der Jugend und Erziehung und beschäftigt sich mit den bisher erreichten Ergebnissen in der Jugendpolitik. Gleichzeitig enthält der Standpunkt eine Reaktion des Kabinetts auf das Gutachten "Ansprechend erziehen" des Rates für Gesellschaftsentwicklung (Raad voor Maatschappelijke Ontwikkeling, RMO) und das Gutachten "Jugend im Bezirk" des Ausschusses Communities that Care/Erziehungsunterstützung & Entwicklungsstimulierung. Gleichzeitig wird in dem Standpunkt erklärt, welchen Kurs das Kabinett bezüglich der Jugendpolitik einschlagen möchte.

Vermisste Personen

- Gesetz zu vermissten Personen

Der Zeitraum, der verstrichen sein muss, um bei Gericht eine Bescheinigung über den vermutlichen Tod einer Person erhalten zu können, betrug im Allgemeinen fünf Jahre. Die wichtigste Änderung, die das vorliegende Gesetz mit sich bringt, ist, dass es jetzt ausreicht, dass ein Jahr seit dem Verschwinden der vermissten Person bzw. seit ihrem letzten Lebenszeichen verstrichen ist. Hierbei gilt allerdings die Voraussetzung, dass die betreffende Person während des gesamten Jahres vermisst wird, sowie dass Umstände vorliegen, die den Tod der Person wahrscheinlich machen. Das Vorstehende führt zu folgender Regelung:

- der Tod einer vermissten Person ist nicht sicher: nach fünf Jahren kann die Bescheinigung über den vermutlichen Tod beantragt werden;
- der Tod der vermissten Person ist wahrscheinlich: nach einem Jahr kann die Bescheinigung über den vermutlichen Tod beantragt werden;
- der Tod der vermissten Person ist als sicher anzunehmen: das Gericht kann sofort um eine Bescheinigung ersucht werden, dass die vermisste Person verstorben ist.

Die Staatsanwaltschaft kann jetzt ebenfalls eine Bescheinigung über den vermutlichen Tod beantragen. Ferner ruft das Gericht zu Beginn des Verfahrens bezüglich des vermutlichen Todes die vermisste Person im Prinzip einmal (vorher drei Mal) auf, zu bezeugen, dass sie am Leben ist.

Vorher galten Verpflichtungen, die auf die Garantie hinausliefen, dass nach einer eventuellen Rückkehr der vermissten Person auch eine tatsächliche Rückgabe von Gütern, die Erben und Vermächtnisnehmer in Besitz genommen haben, möglich ist. Künftig kann das Gericht diese Verpflichtungen ausschließen. Diese gelten jedoch in keinem Fall länger als bis zu fünf Jahren

(vorher zehn Jahre) nach dem Tag, an dem die Bescheinigung über den (vermutlichen) Tod ausgestellt worden ist.

Die besondere Erlaubnis des Gerichts, erneut eine Ehe oder registrierte Partnerschaft zu schließen, braucht der hinterbliebene Partner einer für vermutlich verstorbenen Person nicht mehr. Schließlich können sich Vormünder, Kuratoren und Pfleger im Personen- und Familienrecht, wenn die Güter des Minderjährigen/Entmündigten/Anspruchsberechtigten einen Wert von 11.250 EURO (vorher 4.500 EURO) nicht übersteigen, auf die Einreichung einer Vermögenserklärung beschränken (gemäß dem ministeriell festgelegten Modell). Sie brauchen also nicht mehr die umfangreicheren Güterverzeichnisse einzureichen.

Gesetz vom 21. März 2002; Inkrafttreten: 21. März 2002.

5. Strafrecht

(Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte)

Auswertung der Änderung des Jugendstrafrechts

Am 1. September 1995 ist das Gesetz Änderung des Jugendstrafrechts in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Änderung drei Sachen:

- 1) Vereinfachung des Strafrechts für Jugendliche
- 2) Stärkung der Stellung des jugendlichen Beschuldigten, so dass diese mehr der Rechtsstellung eines volljährigen Beschuldigten entspricht
- 3) Gesetzliche Regelung der alternativen Strafen

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist von verschiedenen Seiten Kritik an der neuen Gesetzgebung geäußert und bezweifelt worden, dass diese drei Ziele realisierbar sind.

In diesem Rahmen ist eine Untersuchung zur Auswertung des Jugendstrafrechts eingeleitet worden.

Der Auswertungsbericht ist sehr informativ. Es handelt sich um eine wertvolle Untersuchung, in der die Akteure im Verfahrensablauf ihre Erfahrungen mit der Änderung und ihre Auffassungen dazu haben aufzeichnen lassen. Die Änderungen des Strafrechts entsprechen den beabsichtigten Zielsetzungen. Das Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten ist ausreichend variiert und wird auch dem pädagogischen Ansatz innerhalb des Jugendstrafrechts gerecht. Die Auswertung veranlasst nicht zu eingreifender Gesetzänderung. Es hat sich erwiesen, dass kein Bedarf an einer Erweiterung der Möglichkeiten besteht, das Erwachsenenstrafrecht bei Jugendlichen anzuwenden bzw. auf andere Weise härter zu bestrafen.

Die wichtigsten Problempunkte sind die langen Bearbeitungszeiten und Kapazitätsengpässe. In diesem Bereich sind Maßnahmen getroffen worden. Siehe in Bezug auf die Bearbeitungszeiten im Nachstehenden unter "Bearbeitungszeiten von Jugendstrafrechtsverfahren".

Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Der Allgemeine Rechnungshof hat im Zeitraum 2000-2001 Untersuchungen durchgeführt bezüglich der Art der Ausführung der Politik zur Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. Die zentrale Frage in der Untersuchung war, ob es eine Gesamtstrategie gibt, die verhindert, dass Jugendliche Straftaten begehen bzw. wiederholen.

Die wichtigste Schlussfolgerung des Allgemeinen Rechnungshofes ist, dass es den beteiligten Akteuren bisher nicht gelingt, die beabsichtigte Gesamtstrategie gegen die Jugendkriminalität zu realisieren. Erstens gibt es keine ausreichende Gesamtstrategie bei der Vorbeugung der Jugendkriminalität. Zweitens gibt es, wenn Jugendliche eine Straftat begangen haben, keine ausreichende Gesamtstrategie beim Screening potentieller Risiken für die Entstehung einer kriminellen Laufbahn. Drittens gibt es keine ausreichende Gesamtstrategie, die auf die Bekämpfung der Jugendkriminalität (Repression) gerichtet ist. Eine Gesamtstrategie wird darüber hinaus dadurch behindert, dass auf regionaler Ebene häufig eine deutliche Koordination und Abstimmung der allgemeinen Politik, die auf Vorbeugung und Repression gerichtet ist, fehlt. Der Allgemeine Rechnungshof plädiert für einen lösungsorientierten Ansatz, bei dem einem auffälligen Verhalten des Jugendlichen so früh wie möglich mit einer über die Grenzen aller beteiligten Organisationen hinweg koordinierten Strategie begegnet

wird. Der Allgemeine Rechnungshof gibt dem Minister der Justiz in seinem Bericht (vom 19. März 2002) diesbezüglich einige Empfehlungen. Der Bericht ist am 28. März 2002 der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

Zurzeit wird an einem Aktionsprogramm Jugendkriminalität gearbeitet, in dem das (zurzeit noch unzureichende) Zusammenspiel zwischen den einzelnen am Jugendstrafrechtsverfahren beteiligten Instanzen eine wichtige Rolle einnimmt. Die in diesem Programm angekündigten Aktionen basieren zu einem bedeutenden Teil auf den Empfehlungen im Entwurf "Hartnäckig und effektiv". Dieser Entwurf ist durch Schreiben vom 28. März 2002 vom Staatssekretär für Justiz der Zweiten Kammer vorgelegt worden. In dem Entwurf wird beschrieben, was das (vorige) Kabinett in den vergangenen Jahren bezüglich des Vorgehens gegen Jugendkriminalität getan hat, und es werden Vorschläge auf dem Gebiet der Vorbeugung, Repression, Aufrechterhaltung des Strafrechts und Effektivität und Information gemacht. Viel Erfolg verspricht nach Ansicht des Kabinetts der Ansatz einer Gesamtstrategie, die Fürsorge, Begleitung und die Bestrafung von kriminell gewordenen Jugendlichen in sich vereint. Die Eltern der Jugendlichen sind hierbei nachdrücklich mit einzubeziehen. Eine der Möglichkeiten, dies zu erreichen, ist die Schaffung der Möglichkeit, Eltern mit Nachdruck und nötigenfalls mit Zwang eine Unterstützung bei der Erziehung zu geben.

Bearbeitungszeiten von Jugendstrafrechtsverfahren

Als Reaktion auf den Antrag der Mitglieder Kalsbeek und Halsema bezüglich der zu langen Bearbeitungszeiten von Jugendsachen hat der Staatssekretär für Justiz die Zweite Kammer am 23. April 2001 über den Vorgehensplan für die tatsächliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Jugendstrafrechtsverfahren informiert. In diesem Plan sind angestrebte Zeiten für die verschiedenen Phasen der Bearbeitung von Jugendsachen formuliert. In seinem Schreiben vom 8. April 2002 berichtet der Staatssekretär für Justiz der Zweiten Kammer über den Fortschritt des Projektes. Darin erwähnt der Staatssekretär, dass die beteiligten Organisationen in den meisten Arrondissements noch viel Arbeit leisten müssen, um 2003 die vorgegebenen angestrebten Zeiten zu erfüllen. Ebenfalls ist zu bemerken, dass sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Jugendstrafrechtsverfahren im Jahre 2001 verkürzt haben. So ist zum Beispiel innerhalb der Staatsanwaltschaft die Zahl der Fälle, in denen die vorgegebene angestrebte Norm erfüllt wird, 2001 im Vergleich zum Jahr 2000 landesweit um fast 5% gestiegen. Um die vorgegebenen angestrebten Normen zu realisieren, richtet sich das Projekt auf die Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationen in den Arrondissements, die Informationsvermittlung über die Ergebnisse dieser Verbesserungsaktivitäten, Informationsvermittlung über die Realisierung von Bearbeitungszeiten und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Allein stehende minderjährige Asylsucher

Durch Schreiben vom 24. März 2000 hat der Staatssekretär für Justiz den Entwurf zur Politik bezüglich allein stehender minderjähriger Asylsucher (AMAs) der Zweiten Kammer vorgelegt. Der Entwurf skizziert die Politik zur Zulassung von AMAs und im Weiteren einen Rahmen für ihre Vormundschaft und Auffang. Infolge des zunehmenden Zustroms von AMAs ist eine Eichung der bestehenden Politik abermals notwendig. Das in dem Gesetzentwurf beschriebene Vorschlägepaket zur Verbesserung der jetzigen Ausführungspraxis hat unter anderem zum Ziel, den Missbrauch von Volljährigen zu bekämpfen, eine schnellere Bearbeitung des Asylantrags zu realisieren und einen besseren Anschluss der Vormundschaft und des Auffangs an die Perspektiven des Asylsuchers zu ermöglichen. Die Rückkehr in das Herkunftsland ist Ausgangspunkt, wie vom Justizminister während einer Beratung mit der Zweiten Kammer am 21. Februar 2001 erklärt worden ist. Zusammengefasst stehen folgende Ausgangspunkte im Mittelpunkt:

- auf einen Asylantrag eines AMA ist so schnell wie möglich zu entscheiden;
- wenn AMAs nicht aus Asylgründen für eine Aufenthaltsgenehmigung in Betracht kommen, wird pro Einzelfall geprüft, ob eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist;
- Rückkehr eines Minderjährigen ist möglich, wenn es, nach örtlichen Maßstäben gemessen, adäquaten Auffang gibt bzw. wenn Auffang auf Grund der Selbstständigkeit des Minderjährigen für nicht notwendig erachtet wird;
- wenn eine Rückkehr nicht sofort möglich ist, wird dem AMA prinzipiell ein (befristetes) Aufenthaltsrecht erteilt;
- dieses befristete Aufenthaltsrecht wird erteilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem kein Grund mehr vorliegt, falls Auffang im Herkunftsland verfügbar ist und bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der AMA das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- solange der AMA sich hier zu Lande aufhält, wird ihm Auffang geboten, wobei dieser Auffang an seine Perspektiven anschließt.

7. Datenschutzregelungen

(z.B. Regelungen zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz- und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und –pflichten)

Im Jahre 2001 ist landesweit das so genannte Klientverfolgungssystem Jugendkriminalität (Cliëntvolgsysteem Jeugdcriminaliteit) eingeführt worden. Dieses System hat zum Ziel, Minderjährige, die auf die kriminelle Bahn geraten sind, mittels systematischer Registrierung und dem Austauschen von Registrierungsdaten zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendschutzrat zu verfolgen.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

(z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

- Gesetz bezüglich Handlungen mit Geschlechtszellen und Embryonen (Embryonengesetz). Das Embryonengesetz setzt der Verwendung von Eizellen, Samenzellen und Embryonen Grenzen. Einige ethisch unzulässige Handlungen wie Klonen, Keimbahngentherapie, Geschlechterwahl und die Kombination von Zellen menschlicher und tierischer Embryonen werden gänzlich verboten. Das spezielle Zeugen von Embryonen zu anderen Zwecken als dem Zweck der Schwangerschaft ist ebenfalls verboten. Das Gesetz enthält ebenfalls Bestimmungen gegen den Handel mit Geschlechtszellen und Embryonen.

Eizellen, Samenzellen und Embryonen, die nicht oder nicht mehr zur eigenen Fortpflanzung verwendet werden, dürfen zu bestimmten anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, und zwar zur Spende zu Gunsten der Schwangerschaft einer anderen Person, zu wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft und zur Züchtung von embryonalen Stammzellen.

An die Nutzung zu diesen Zwecken werden Bedingungen gestellt. Eine Bedingung, die immer gilt, ist die auf adäquate Information gegründete Zustimmung durch die Personen, von denen die Eizellen oder Samenzellen stammen oder von denjenigen, für die der Embryo ursprünglich bestimmt war. Bedingung für die Nutzung von Embryonen zu wissenschaftlicher Forschung ist ein positives Urteil des niederländischen Zentralausschusses für Humanforschung (CCMO). Bedingung für die Züchtung von embryonalen Stammzellen ist, dass sie zu medizinischen Zwecken, zu medizinisch-wissenschaftlicher Forschung oder medizinischwissenschaftlichem Unterricht verwendet werden.

Von Einrichtungen, in denen außerhalb des Körpers Embryonen gezeugt werden, verlangt das Gesetz, dass bezüglich der Handlungen mit Geschlechtszellen und Embryonen Protokoll geführt wird. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine Aufzählung der Punkte, zu denen das Protokoll in jedem Fall Angaben enthalten muss.

Gesetz vom 20. Juni 2002; Inkrafttreten: 1. September 2002.

- Gesetz zur Aufbewahrung, Verwaltung und Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung (Gesetz Spenderdaten bei künstlicher Befruchtung)

Mit diesem Gesetz wird beabsichtigt, eine Regelung für die Aufbewahrung, die Verwaltung und die Übermittlung von Daten von Spendern bei künstlicher Spenderbefruchtung festzulegen. Bestimmte Angaben über Spender müssen von Personen, die künstliche Befruchtung durchführen (lassen), gesammelt und anschließend einer zentralen Speicherungsund Aufbewahrungsstelle übermittelt werden. Es betrifft drei Kategorien von Daten. In erster Linie betrifft es medizinische Daten, die für eine gesunde Entwicklung eines Kindes wichtig sein können. In zweiter Linie betrifft es körperliche Merkmale, die Ausbildung und den Beruf des Spenders sowie Daten zur sozialen Zugehörigkeit des Spenders sowie einige persönliche Merkmale. Diese Daten dürfen getrennt oder in Kombination nicht auf den einzelnen Spender zurückführbar sein. Schließlich müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort des Spenders übermittelt werden. Alle diese Daten werden für einen Zeitraum von achtzig Jahren nach dem Tag des Erhalts aufbewahrt.

Die medizinischen Daten des Spenders werden auf Antrag dem Hausarzt des künstlich befruchteten Kindes zur Verfügung gestellt. Die übrigen nicht-personenidentifizierenden Daten des Spenders werden auf Antrag des Kindes, das 12 Jahre oder älter ist und weiß oder vermutet, dass es durch künstliche Befruchtung gezeugt worden ist, diesem Kind mitgeteilt. Wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden die Eltern darüber informiert, dass dem Kind die Daten mitgeteilt worden sind. Das Kind wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Die personenidentifizierenden Daten des Spenders werden dem Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Gesuch mitgeteilt, wenn der Spender dieser Mitteilung schriftlich zustimmt. Wenn der Spender seine Zustimmung nicht erteilt oder davon auszugehen ist, dass diese verweigert worden ist, werden die Daten des Spenders dennoch mitgeteilt, wenn nach Abwägung der Interessen des Kindes an einer Mitteilung dieser Daten und der des Spenders an einer Nichtmitteilung unter Berücksichtigung aller Umstände die Interessen des Kindes so schwer wiegend sind, dass eine Mitteilung der Daten nicht zu unterlassen ist. Der Spender kann gegen die Mitteilung der Daten Widerspruch einlegen und bei Gericht Berufung einlegen.

Gesetz vom 25. April 2002; Inkrafttreten in Teilen; der Teil, der die Situation betrifft, in der der Spender einer Mitteilung der ihn identifizierenden Angaben nicht zustimmt, wird am 1. Juni 2004 in Kraft treten.

- Gesetz zu Regelungen bezüglich der Bereitstellung und der Nutzung von fötalem Gewebe (Gesetz fötales Gewebe)

Das Gesetz bezieht sich auf das Verfügungsrecht über fötales Gewebe und die Zwecke, zu denen das zur Verfügung gestellte Material aufbewahrt und genutzt werden darf. Die Aufbewahrung und Nutzung selbst, vor allem die Vorschriften, die hierbei in Hinblick auf die Qualität und Sicherheit eingehalten werden müssen, werden in dem kommenden allgemeinen Gesetz bezüglich der Qualität und Sicherheit von Körpermaterial geregelt werden.

In dem Gesetz ist festgelegt, dass die Aufbewahrung und die Nutzung von fötalem Gewebe nur zu medizinischen Zwecken und zu medizinisch- und biologisch-wissenschaftlicher Forschung und medizinisch- und biologisch-wissenschaftlichem Unterricht erlaubt ist.

In Bezug auf den Erhalt von fötalem Gewebe ist die Zustimmung der beteiligten Person erforderlich, dies ist die schwangere Frau (informed consent). Wenn die Frau das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auch die Zustimmung der Person erforderlich, die die elterliche Sorge über sie ausübt. Einwände des Partners der Frau gegen die Bereitstellung werden respektiert.

Das Ersuchen um Zustimmung zur Nutzung von fötalem Gewebe darf erst stattfinden, nachdem feststeht, dass das fötale Gewebe tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

Es darf keine Beziehung zwischen der betreffenden Frau und dem Patienten bestehen, dem das fötale Gewebe transplantiert wird. Diese Regelung ist in das Gesetz aufgenommen worden, um zu verhindern, dass die mögliche Nutzung von fötalem Gewebe einen Einfluss auf die Entscheidung des Abbruchs einer Schwangerschaft haben kann. Zur Verhinderung von unlauterer Beschlussfassung ist ferner festgelegt, dass das Geben oder Annehmen einer Vergütung für die Bereitstellung von fötalem Gewebe verboten ist.

Bei Bereitstellung an ein Forschungsinstitut werden keine Daten über die Spenderfrau mitgeteilt. Die zurückführbare Aufbewahrung von fötalem Gewebe ist nur erlaubt, wenn dies im Zusammenhang mit der Art der Forschung notwendig ist. Gesetz vom 25. April 2002; Inkrafttreten: 1. September 2002.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung (z.B. UNO-Charta über die Rechte des Kindes, Haager Minderjährigenschutzabkommen, Haager Konvention zur Internationalen Adoption)